

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 109 (2012)
Heft: 1

Artikel: Kinder haben Rechte : auch in der Sozialhilfe
Autor: Weber Khan, Christina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

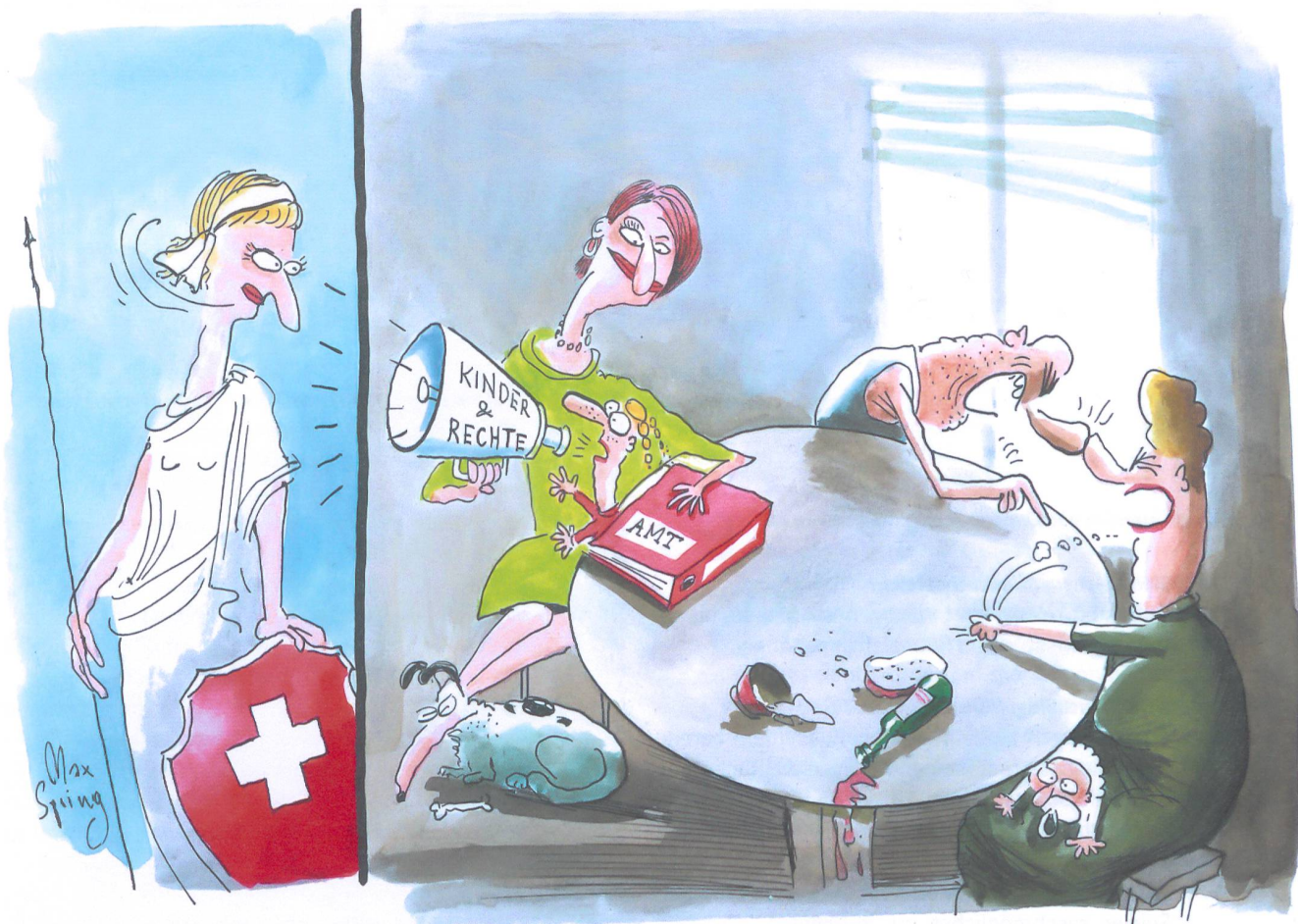
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Cartoon: Max Spring

Kinder haben Rechte – auch in der Sozialhilfe

Rund ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden in der Schweiz sind Kinder. Die Sozialhilfe ist somit ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Armut. Weil der Anteil Kinder in der Sozialhilfe beachtlich ist, sind Kinderrechte in diesem Kontext zentral. Doch was bedeutet das konkret für die Sozialhilfe?

Eine kinderrechtliche Perspektive heisst in erster Linie: Gleichbehandlung von Kindern durch alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, und zwar unabhängig von ihrem Status, ihrer Herkunft und ihres Geschlechts gemäss Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Weiter gilt es, die Interessen und das Wohl des Kindes bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, entsprechend zu berücksichtigen (Art. 3). Das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes soll bei allen Massnahmen gewährleistet sein (Art. 6) und die Meinung des Kindes ist bei allen rechtlichen und administrativen Verfahren einzubeziehen (Art. 12).

Die heute meist polyvalenten Sozialdienste sind im Alltag ganz konkret mit der Kinderrechtsperspektive konfrontiert: Fallführende unterstützen einerseits die Familie, und andererseits führen sie gleichzeitig bei einem oder mehreren Kindern Kinderschutzmassnahmen durch. Den Fachleuten stellen sich nicht in erster Linie akademische Fragen, sondern ganz konkrete Herausforderungen: Wie können zum Beispiel Kinder aus Familien, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, gezielt gefördert werden, wenn die Eltern nicht mit den Behörden kooperieren und der Unterhalt deshalb gekürzt wird?

Im Kinderschuttsrecht sowie im Familienrecht erhalten Kinder bis 18 Jahre zunehmend die von der KRK geforderte Stellung eines Rechtssubjekts. In anderen Bereichen, vor allem im Asyl- und Ausländerrecht, ist dies leider noch nicht der Fall. Die Diskussion muss aber zwingend in allen staatlichen, die Kinder und Jugendliche betreffen, an-

geregt werden – auch in der Sozialhilfe. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) hat zum Thema einen Bericht mit dem Titel «Kindern zuhören*» publiziert. Ziel muss sein, dass Kinder sich in allen für sie relevanten Lebensbereichen äussern können und dass ihre Meinung bei Entscheidungen berücksichtigt wird. Das gilt für die Gemeinde, für die Schule, für die Familie und andere Systeme. Es ist Zeit, diese gesamtgesellschaftliche Entwicklung voranzutreiben.

Christina Weber Khan

Mitglied der EKKJ und Co-Leiterin Geschäftsstelle Kinderanwaltschaft Schweiz

*Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ. Kindern zuhören. Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung. Bern 2011.